

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Alt - Binz der Gemeinde Ostseebad Binz

Präambel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 30), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634, ber. S. 890) in Verbindung mit § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL. I S. 2141, 1998 I S.137) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2001 die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Alt - Binz.

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet „Alt - Binz“ gesamt.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Artikel 2

Erhaltungsgründe

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderungen und die Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 BauGB.
Die Genehmigung darf nur versagt werden,
 - a) wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung des Geltungsbereiches dieser Satzung prägt, oder
 - b) wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll, weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für den Geltungsbereich der Satzung ist, oder
 - c) wenn durch die Errichtung einer baulichen Anlage die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Ostseebad Binz erteilt.
Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Rügen als Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

Artikel 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 ohne entsprechende Genehmigung ein bauliche Anlage rückbaut oder ändert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Geldbuße bis zu 25.564,50 € geahndet werden.

Arikel 4

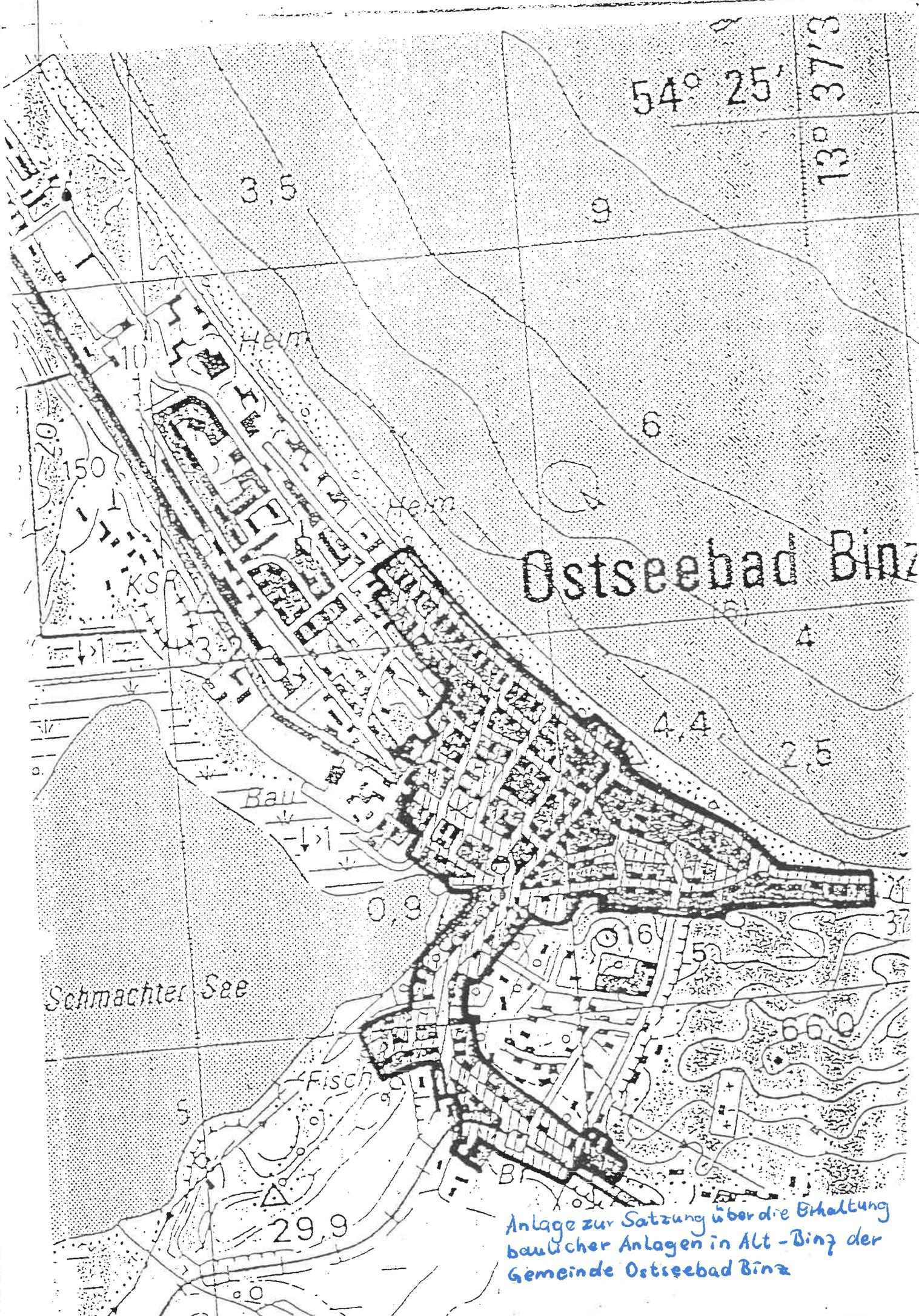
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Fassung vom 30.09.1993, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.04.1994, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 20.12.2001


Schraumann
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhaltung
baulicher Anlagen in Alt-Binz der
Gemeinde Ostseebad Binz